

Landgericht München I

Az.: 6 O 11754/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

WBS.LEGAL Rechtsanwalts GmbH & Co. KG, Eupener Straße 67, 50933 Köln

(Gz.:)

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, vertreten durch den Director Gareth Lambe, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte u.a. PartG mbB, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt

(Gz.:)

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2024 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.11.2023 zu zahlen.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 88% und die Beklagte 12% zu tragen.

- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Vollstreckung der jeweiligen Gegenseite durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckende vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf 8.500,00 Euro festgesetzt (1000 + 500 + 3000 + 3000 + 1000)

Tatbestand

Die Parteien streiten um Datenschutzverstöße bei Facebook und daraus zu ziehende Konsequenzen.

Der Kläger ist Mitglied des von der Beklagten betriebenen Social Media Dienstes „Facebook“ seit dem Jahr 2009. Er hatte dort bei den Voreinstellungen aktiviert, dass seine Telefonnummer verborgen bleiben solle. In einem anderen Einstellungsdialog war allerdings vorgesehen, dass der Kläger für jeden anderen Nutzer von Facebook oder des zugehörigen Kommunikationstools Facebook Messenger App anhand seiner Telefonnummer „gefunden“ werden kann (künftig kurz „Suchen/Finden alle“). Dieser „Findungsvorgang“ funktioniert in der Art einer klassischen Rückwärtssuche: Es wird im CIT (Contact Importer Tool) eine Nummer eingegeben und wenn irgendein Facebook-Nutzer diese Nummer als Telefonnummer bei seinen Daten eingegeben hat, dann werden nun die Profildaten des Nutzers angezeigt, der diese gesuchte (Telefon-)Nummer tatsächlich in seinen Daten angegeben hat. Zu den angezeigten Daten gehören dabei z.B. die Facebook-ID, Name, Vorname, Geschlecht, Bundesland, Land und Stadt, falls diese Daten im Profil vorhanden sind.

Beim Kläger war neben der Facebook-ID eine Mobilfunknummer (hier abgekürzt: _____), im so abrufbaren Profil vorhanden, ferner sein abgekürzter Vorname (_____) und ein - allerdings falscher - Nachname (_____) sowie das Geschlecht (_____), Wohnort (_____) und Land („Germany“, vgl. Bl. 227 d.A. oben).

Der Kläger behauptet ferner, in seinen Profildaten sei auch eine E-Mail-Adresse enthalten gewesen. Diese ist aber ausweislich seines Vortrags zu den abgerufenen Daten (Bl. 227 d.A.)

nicht abgerufen worden.

Im Jahr 2019 wurde, dies ist unstrittig, diese Rückwärtssuche von unbekannt Personen massenhaft verwendet, es wurden insgesamt ca. 553 Mio. Facebook-Nutzer aus 106 Ländern auf diese Art gefunden und die über die Rückwärtssuche aufgefundenen Profildaten sodann ausgelesen. Die Parteien bezeichnen dieses Geschehen als sog. „Scraping-Vorfall“. Der Kläger war eine dieser aufgefundenen Personen. Die durch diesen Zugriff gewonnenen Daten sind auf verschiedenen Websites im Internet veröffentlicht worden. Im Jahr 2021 wurde öffentlich bekannt, dass es diesen Scraping-Vorfall gegeben hat.

Auf eine vorprozessuale Anfrage hin hat die Beklagte gegenüber dem Kläger Stellung zu dem „Scraping-Vorfall“ bezogen und dargelegt, welche Daten ihrer Ansicht nach die unbekannt gebliebenen Täter vom Kläger hätten auslesen können (Anlage K 2), nämlich die vom Kläger verwendeten Daten seines Profils, die nicht explizit und detailliert vom Kläger gesperrt gewesen sind.

Der Kläger rügt zusammengefasst, dass die Beklagte diese Möglichkeit der Auffindung von Daten nicht rechtzeitig technisch verhindert habe, dass sie trotz der von ihm gewählten Einstellung über das Verbergen seiner Telefonnummer eine solche Rückwärtssuche ermöglicht habe und dabei noch dazu die Voreinstellung für den „Findungsprozess“ auf die Maximalöffnung, nämlich „Finden durch jedermann“, eingestellt gewesen sei. Er ist der Ansicht, dass deswegen die Datenverarbeitung der Beklagten unsicher sei. Der Kläger behauptet, er sei seit dem Vorfall in einem Zustand großen Unwohlseins und großer Sorge über den möglichen Missbrauch seiner Daten, die nun quasi durch jedermann bis hin zu einem sog. Identitätsdiebstahl verwendet werden könnten. Er erhalte seit dem Vorfall unregelmäßig Kontaktaufnahmeversuche via SMS und per Anruf mit Betrugsversuchen und stelle an sich selbst ein verstärktes Misstrauen gegenüber E-Mails und Anrufen von unbekannt Personen fest. Im Übrigen hält er die von der Beklagten erteilte Auskunft, welche Daten abgerufen worden seien, für unzureichend. Der Kläger stört sich daran, dass er damals, 2019, von der Beklagten nicht über den Datenabruf informiert worden sei. Schließlich will er die Beklagte dazu verpflichtet sehen, künftig solche Vorfälle zu verhindern.

Der Kläger stellt daher folgende Anträge:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite immateriellen Schadensersatz in angemessener Höhe zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des

- Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 EUR nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.
 3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,
 - a. bei Vorliegen einer Einwilligung des Klägers, die es der Beklagten erlaubt, Kontakte aufgrund eines Abgleichs mittels der Telefonnummer und des Facebookprofils vorzuschlagen, keine ausreichenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, um das Ausnutzen des Systems für andere Zwecke als die Kontaktaufnahme zu verhindern,
 - b. die Telefonnummer der Klägerseite durch Kontaktvorschläge für Dritte, welche diese Telefonnummer abfragen, mit dem Facebookprofil des Klägers zu verknüpfen, solange der Kläger hierzu nicht ausdrücklich einwilligt.
 4. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerseite Auskunft über die Klägerseite betreffende personenbezogene Daten, welche die Beklagte verarbeitet, zu erteilen, namentlich welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten.
 5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 887,03 zu zahlen zuzüglich Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie hält die damals vorhandenen technischen Schutzmaßnahmen für ausreichend, jedenfalls habe sie seitdem so nachgebessert, dass eine derartige Rückwärtssuche nicht mehr vorgenommen werden könne, entsprechende Anti-Scraping-Maßnahmen seien mittlerweile

installiert (vgl. Anlage B 11). Einen gar zum Schadensersatz führenden Verstoß gegen die DSGVO vermag sie nicht zu erkennen, denn die tatsächlich durch Dritte in Erfahrung gebrachten Daten habe der Kläger innerhalb seines Profils gerade nicht gesperrt. Name, Geschlecht und Nutzer-ID müssten nach den Bedingungen von Facebook immer öffentlich sein, sonst sei die Kommunikation der Nutzer untereinander nicht möglich. Eine Informationspflicht oder Veröffentlichungspflicht der Beklagten an die betroffenen Nutzer habe es nach den damaligen Regeln der EDSA nicht gegeben. Ihre Auskunft gemäß Anlage K 2 hält sie für ausreichend. Schließlich bestreitet sie etwaige Schäden des Klägers.

Der Einzelrichter hat den Kläger zu Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2024 (Bl. 420/425 d.A.) angehört. Zur weiteren Ergänzung des Tatbestandes wird auf die genannten Fundstellen und die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Kläger kann von der Beklagten immateriellen Schadensersatz gemäß Art. 82 Abs. 1, 25 Abs. 1 DSGVO in Höhe von 1.000,- Euro verlangen. Die übrigen Klageanträge sind teils unzulässig, teils unbegründet. Im Detail ist folgendes auszuführen:

1. Der Kläger kann Schadensersatz wegen sog. „Kontrollverlustes“ über seine Daten, der auch tatsächlich zum Missbrauch der Daten geführt hat, in Höhe von 1.000,00 Euro verlangen.
 - a) Die von der Beklagten vorgegebene Voreinstellung im Profil des Klägers, dass er für jedermann über seine Telefonnummer gefunden werden könne, verstieß gegen Art. 25 Abs. 1 DSGVO, denn sie war nicht datensparsam. Die Voreinstellung ist im Übrigen widersprüchlich zur an anderer Stelle vorzunehmenden Einstellung über die Sichtbarkeit der eigenen Telefonnummer und deswegen intransparent. Nur wegen dieser Voreinstellung war das gesamte „Scraping“ im hier relevanten Geschehen überhaupt möglich.

Der Unterzeichner ist im Übrigen der Auffassung, dass die Beklagte gegen die im Tatbestand geschilderte Rückwärtssuche keine hinreichenden Sicherungsmaßnahmen getroffen hatte. Dass solche Rückwärtssuchen möglich sind, musste der Beklagten schon deswegen bekannt sein, weil die Rückwärtssuche von Telefonnummern auf weitere Adressdaten in der Bundesrepublik Deutschland jedenfalls schon in den 80er- und 90er-Jahren massiv verwendet worden ist. Damals wurden (zunächst illegal) Telefonbücher eingescannt und mittels OCR-Software digitalisiert und so „rückwärts“

abfragbar gemacht, auch bevor die Deutsche Telekom AG (und andere Telefonnetzbetreiber) dies offiziell als möglichen Dienst (kostenpflichtig, und nur bei Angabe nur eines Zieldatensatzes) angeboten hatten. Nur wer vor dieser Entwicklung, die im Jahr 2019 jahrzehntealt war, die Augen verschlossen hatte, konnte davon ausgehen, dass der Mechanismus des CIT, der bei Eingabe einer beliebigen Nummer daraus eine Telefonnummernsuche in allen zugänglichen Profilen (Einstellung „Suchen/Finden alle“) machte, „sicher“ sei, während er in Wirklichkeit Tür und Tor für ungenehmigte Massenabfragen öffnete. Für diese Erkenntnis bedarf es, anders als die Beklagte dies sieht, keiner technischen Begutachtung über die Angemessenheit der Sicherungsmaßnahmen der Beklagten, sondern nur des verständigen Blicks auf bekannte Entwicklungen der allgemeinen Lebensumstände der Vergangenheit. Die erforderliche (einfache) Transferleistung, dass die Methodik des CIT eine solche Rückwärtssuche mittels einer Massenabfrage ermöglichen würde, wenn nicht weitere Begrenzungs- und Sicherungsmaßnahmen eingeführt würden, ist bei der Beklagten als Verantwortlicher der Kommunikationssoftware für einen sog. „sozialen Mediums“ vorzusetzen.

- b) Die Beklagte hat bei Setzung der nicht datensparsamen (Art. 25 Abs. 1 DSGVO) Voreinstellung „Suchen/Finden alle“ vorsätzlich, und damit schuldhaft, gehandelt. Nach Auffassung des Unterzeichners hat sich die Beklagte beim Unterlassen von geeigneten Schutzmaßnahmen gegen die nicht neue Methode einer massenhaften Rückwärtssuche mindestens einfache Fahrlässigkeit vorhalten zu lassen.
- c) Dass die Daten des Klägers abgefragt worden sind, steht schon deswegen fest, weil es nach seiner Darstellung, die nachvollziehbar und erkennbar durch Erlebtes Geschehen geprägt war, nach dem „Scraping-Vorfall“ Kontaktaufnahmeversuche (und Manipulationsversuche) unbekannter Dritter unter den vom Kläger bei der Beklagten eingegebenen, aber verfälschten Daten gegeben hat, und dies zeitlich beginnend im Umfeld des tatsächlichen Scraping-Vorfalles bei der Beklagten.
- d) Für diesen beim Kläger eingetretenen Schaden ist nach Auffassung des Unterzeichners die vom Kläger begehrte Mindestahndung von 1.000,00 Euro erforderlich, aber auch ausreichend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es außer zu Belästigungen des Klägers nicht zu ernsthaften Schäden gekommen ist und auch nicht kommen konnte. Die Gefahr eines Identitätsdiebstahls hat gerade deswegen nicht bestanden, weil die verfälschten Daten gerade keiner realen Person, jedenfalls nicht dem Kläger im Rechts- und Geschäftsverkehr der realen Welt, zuzuordnen waren. Die wohl ebenfalls ausgelesene Telefonnummer des Klägers ist für sich für einen Identitätsdiebstahl nicht geeignet. Nur wenn der Kläger auf etwaige Manipulationsversuche hin weitere Daten bekannt gegeben

hätte, hätten weitere Schäden entstehen können. Der Einzelrichter ist insoweit weiterhin der Auffassung, dass das vom Kläger beklagte „allgemeine Unwohlsein gegenüber anonymen Anrufen oder unbekanntem Absendern“ sowohl im Telefonbereich als auch im E-Mail- und SMS-Verkehr keine Schadensersatzpflicht der Beklagten auslösen kann, weil dies angesichts massenhaft auftretender Missbrauchsversuche die rationale Grundeinstellung von jedermann/jederfrau gegenüber solchen Kontaktaufnahmen durch unbekannte Dritte sein sollte.

- e) Weitere mögliche Verstöße der Beklagten, wie etwa eine unzureichende Information der Betroffenen nach dem Scraping-Vorfall, treten hinter die o.g. Gesichtspunkte zurück und begründen keine Erhöhung des Schadensersatzbetrags.
- f) Die Beklagte schuldet hierzu Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, d.h. einem Tag nach Klagezustellung, gemäß § 291, 288 Abs. 1 ZPO.

2. Die Klage ist hinsichtlich des Feststellungsantrags nach Ziffer 2 der Klageanträge ohne Erfolg. Der Klageantrag ist bereits unzulässig, soweit die Ersatzpflicht für „künftige Schäden ... die bereits entstanden sind“ begehrt wird. Ein bereits entstandener Schaden ist kein künftiger Schaden, bei einem bereits entstandenen Schaden besteht der Vorrang der Leistungsklage. Auf diesen Umstand hat der Unterzeichner zu Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2024 hingewiesen, eine Korrektur ist nicht erfolgt. Die Ausführungen im Schriftsatz der Klägervorteiler vom 03.05.2024 gehen am Kern vorbei. Es geht nicht um Bestimmtheit und Bestimmbarkeit oder fehlendes Feststellungsinteresse, sondern um den Vorrang der Leistungsklage.

Soweit (zulässig) Ersatzpflicht für künftige Schäden begehrt wird, vermag der Unterzeichner nicht zu erkennen, dass künftig noch weitere Schäden eintreten können, die nicht bereits durch das oben genannte Schmerzensgeld abgedeckt sind. Die Gefahr eines Identitätsdiebstahls besteht, wie oben dargelegt, nicht. Der Kläger kann ferner die Gefahr von belästigenden Kontaktaufnahme schon dadurch verhindern, dass er E-Mail-Account und Telefonnummer wechselt. Solches ist ihm auch zuzumuten. Mangels Eintrittsgefahr für weitere Schäden kommt daher eine Feststellung einer entsprechenden Ersatzpflicht nicht in Betracht.

3. Der Unterlassungsantrag nach Ziffer 3a der Klageanträge ist tatsächlich keine Forderung, die Beklagte möge künftig bestimmte Handlungen unterlassen. Vielmehr handelt es sich nach dem Inhalt um eine Handlungspflicht, die der Beklagten auferlegt werden soll.

Es soll nämlich von ihr verlangt werden, künftig ausreichende technische Sicherungsmaßnahmen vorzuhalten. Der insoweit gestellte Unterlassungsantrag ist daher schon unzulässig. Im Übrigen gibt es keine vorstellbare technische Maßnahme, die es ermöglichen würde, „das Ausnutzen des Systems für andere Zwecke als die Kontaktaufnahme“ zu verhindern. Ob jemand von den Möglichkeiten der Kommunikationssoftware Facebook zum Zwecke der Kontaktaufnahme oder für andere Zwecke Gebrauch macht, ist Frage der inneren Vorstellungen und des inneren Willens des jeweiligen Nutzers. Solche Vorstellungen und Beweggründe können technisch nicht verlässlich abgefragt werden. Darauf wurde zu Protokoll vom 11.04.2024 hingewiesen, eine sinnvolle Reaktion der Klägervorteiler ist nicht erfolgt.

4. Der Unterlassungsantrag nach Ziffer 3b ist durch die von der Beklagten vorgenommenen Änderungen bereits erfüllt, und dies bereits vorprozessual. Die Beklagte hat - dies ist unstrittig (vgl. Protokoll vom 11.04.2024) - Maßnahmen zur Begrenzung der Rückwärtssuche, und damit der vom Kläger genannten Kontaktvermittlung, getroffen. Der Kläger kann nun einstellen, dass er von niemandem, von Freunden oder von „Freunden von Freunden“ gefunden werden kann. Es fehlt dem Klageantrag wegen der bereits vorprozessual erfolgten Erfüllung am Rechtsschutzbedürfnis, er ist unzulässig. Darauf wurde zu Protokoll vom 11.04.2024 hingewiesen, eine sachdienliche Reaktion der Klägervorteiler ist nicht erfolgt.
5. Der Klageantrag Ziffer 4 auf Auskunft ist erfüllt, und dies, soweit möglich, bereits vorprozessual. Der Klageantrag richtet sich ausweislich der Erläuterungen in der Klageschrift nicht auf die Bekanntgabe sämtlicher von der Beklagten jemals vorgenommenener Datenverarbeitungen mit den Daten des Klägers, sondern auf die Bekanntgabe der beim Scraping-Vorfall ausgelesenen Daten, der Bekanntgabe der damals auslesenden Personen und die Bekanntgabe, ob es weitere solche Vorfälle mit welchen weiteren Datenauslesungen gegeben hat. Zum Umfang und Inhalt der möglichen Auslesung beim Scraping-Vorfall 2019 hat die Beklagte bereits vorprozessual Auskunft erteilt (Anlage **K** 2). Dass diese Erläuterungen falsch sein könnten, trägt der Kläger schon nicht schlüssig vor. Anhaltspunkte dafür, dass es weitere unbefugte Zugriffe auf Daten des Klägers gegeben haben könnte, schildert der Kläger nicht. Die Beklagte stellt solche in Abrede. Damit lässt sich nicht feststellen, dass die Beklagte weitere Informationen bekannt geben könnte, die unter diesen Antrag fallen würden, weil nicht feststeht, dass es solche weiteren Informationen überhaupt gibt. Auf die Auslegungsprobleme dieses Antrags wurde

hingewiesen zu Protokoll vom 11.04.2024, die Antwort der Klägervertreter im Schriftsatz vom 03.05.2024 ist nicht weiterführend, behebt insbesondere nicht das Problem, wie die Beklagte über ihr unbekannte Identitäten der damals den Scraping-Abruf betreibenden Personen Auskunft erteilen soll.

6. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz vorprozessualer Kosten. Es ist schon nicht ersichtlich, dass sich die Beklagte bei erstmaligem Tätigwerden der Klägervertreter in Verzug befunden hätte. Andere Grundlagen für eine entsprechende Ersatzpflicht der Beklagten bestehen nicht.

Nebenentscheidungen:

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert wird gemäß § 3 ZPO wie folgt festgesetzt: Klageantrag 1 wird mit 1.000,00 Euro wegen des bezifferten Mindestbetrags bewertet, Klageantrag 2 mit der Hälfte von Antrag 1, also 500,00 Euro. Die Klageanträge 3a und 3b werden mit jeweils mit 3.000,00 Euro und Klageantrag 4 mit 1.000,00 Euro bewertet. Die drei letztgenannten Anträge richten sich auf nichtvermögensrechtliche Ansprüche, deren geschätzter Wert für den Kläger der Festsetzung zugrunde gelegt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 24.05.2024

gez.

, JSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben

von: Landgericht München I

am: 07.06.2024 09:07 Für die Richtigkeit der Abschrift

München, 07.06.2024



, JSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle